

Statuten

Nuklearforum Schweiz

Mai 2026

Firma, Sitz, Haftbarkeit	Art. 1	
	a)	Unter dem Namen Nuklearforum Schweiz Forum nucléaire suisse Foro nucleare svizzero Swiss Nuclear Forum besteht auf unbestimmte Dauer, mit Sitz in Olten, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Zweck	b)	Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.
	c)	Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.
	Art. 2	
	a)	Der Verein fördert die friedliche Nutzung und die weitere Entwicklung der Kernenergie in der Schweiz. Er setzt sich ein für die Koordination der Tätigkeiten auf diesem Gebiet. Darüber hinaus unterstützt er die breite Anwendung nuklearer Techniken in Medizin, Industrie und Forschung.
	b)	Der Verein dient als Forum für eine sachverständige Diskussion. Er wendet sich namentlich an die folgenden schweizerischen Kreise: - Fachleute aus Lehre, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung - Politiker in Bund, Kantonen und Gemeinden - Fach- und Publikumsmedien - Energiekonsumenten - Interessierte Öffentlichkeit
	c)	Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere: - Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches - Durchführung und Veröffentlichung von Studien - Aufarbeitung technischer Sachverhalte für Politik und Öffentlichkeit - Kontaktpflege mit Meinungsbildnern in Lehre, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik - Vertretung gemeinsamer Interessen bei den Behörden - Förderung eines qualifizierten Nachwuchses - Begleitung bei der Erarbeitung einschlägiger Regelwerke - Zusammenarbeit mit ausgewählten Organisationen im In- und Ausland
	d)	Bei seiner Arbeit nimmt der Verein Rücksicht auf die Tätigkeit bestehender Organisationen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke und sieht von jeder finanziellen Beteiligung an Unternehmungen ab.
Mitglied- schaft	Art. 3	
	a)	Der Verein steht allen Personen und Institutionen offen, die sich in irgendeiner Weise für seine Ziele interessieren und bereit sind, ihn in deren Erreichung zu unterstützen. Er setzt sich aus Einzel- und Kollektivmitgliedern zusammen.
	b)	Es können aufgenommen werden: 1. als Einzelmitglieder: - natürliche Personen (sofern keine Umgehung einer möglichen Kollektivmitgliedschaft)

2. als Kollektivmitglieder:
juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes)
- c) Institutionen ohne juristische Persönlichkeit und Einzelfirmen werden als Kollektivmitglieder betrachtet.
- Art. 4.**
- Eintritt
- a) Die Anmeldungen zum Beitritt sind schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsstelle zu richten.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Eine Ablehnung des Gesuches bedarf keiner Begründung und kann nicht weitergezogen werden.
- Art. 5**
- Austritt und Ausschluss
- a) Der Austritt aus dem Verein kann unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
- b) Der Vorstand ist befugt, Mitglieder aus dem Verein auszuschliessen, welche trotz Mahnung ihre finanziellen oder anderen Mitgliedspflichten verletzen, den Interessen des Vereins entgegenarbeiten oder ihrer bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig gehen. Der Ausschlussbeschluss kann nur mit absolutem Mehr aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Er kann binnen Monatsfrist an die Generalversammlung weitergezogen werden, welche zur Bestätigung des Ausschlusses einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.
- c) Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr.
- d) Ausgetretenen und Ausgeschlossenen steht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
- Art. 6**
- Organe
- Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Delegation des Vorstandes
 - die Kommissionen
 - die Sektionen, namentlich die Schweizerische Gesellschaft der Kernfachleute, die Women in Nuclear Schweiz und die Sektion Nuklearmedizin
 - die Geschäftsstelle
 - die Revisionsstelle
- Art. 7**
- Generalversammlung
- a) Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- b) Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

- c) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- d) Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich unter den Traktanden erwähnt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn ein Antrag mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch eingeschriebenen Brief der Geschäftsstelle eingereicht und den Mitgliedern zugestellt wurde, es sei denn, dass alle anwesenden Vorstandsmitglieder und die Versammlung mit der sofortigen Beschlussfassung einverstanden sind.
- e) Jedem Einzelmitglied steht eine Stimme zu.
- f) Die Kollektivmitglieder werden an der Generalversammlung je durch einen Delegierten vertreten, dem eine in einem besonderen von der Generalversammlung beschlossenen Reglement festgelegte Stimmenzahl zusteht.
- g) Vertretung durch ein anderes Mitglied ist für einzelne Versammlungen zulässig, bedarf jedoch der schriftlichen Mitteilung an die Geschäftsstelle.
- h) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen in offener Abstimmung und, unter Vorbehalt von Art. 5 und 15, mit dem einfachen Stimmenmehr. Durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung angeordnet werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- i) Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 1. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung der Vereinsorgane
 2. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 4. Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
 5. Schaffung von Sektionen
 6. Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
 7. Entscheidung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, namentlich über Rekurse gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 8. Festlegung des Stimmrechtes der Kollektivmitglieder
 9. Änderung der Statuten
 10. Auflösung des Vereins

- Art. 8**
- Vorstand
- a) Der Vorstand besteht aus 20 bis 30 Mitgliedern, welche die verschiedenen an der Entwicklung der Kernenergie und -technik interessierten Berufs- und Wirtschaftskreise sowie die Wissenschaft vertreten sollen. Der Präsident und drei Viertel der übrigen Mitglieder müssen Schweizer Bürger sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst; er ernennt einen oder mehrere Vizepräsidenten.
 - b) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Der Präsident, im Verhinderungsfalle ein Vizepräsident, beruft die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ein und leitet sie. Er ordnet den Vollzug der Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen.

- d) Der Vorstand leitet den Verein, erstellt das Arbeitsprogramm und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen und die er nicht der Delegation übertragen hat. Er ernennt insbesondere die der Delegation angehörenden Beisitzer, regelt die Unterschriftsberechtigung sowie die Art der Zeichnung und bezeichnet die Geschäftsstelle. Er ist befugt, Geschäftsreglemente zu erlassen.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag fassen; für solche Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand bestimmt, unter welchen Umständen einzelne Geschäfte mit elektronischer Post entschieden werden können.
- Art. 9**
- Delegation des Vorstandes a) Die Delegation des Vorstandes besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Ihr gehören an: der Präsident, mindestens ein Vizepräsident und weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer. Die Amtsdauer fällt mit jener des Vorstandes zusammen. Hinsichtlich der Beschlussfassung gelten die für den Vorstand massgebenden Bestimmungen.
- b) Die Obliegenheiten der Delegation sind der Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes, die Behandlung der ihr übertragenen Geschäfte, die Festsetzung der ausserordentlichen Beiträge und die Beaufsichtigung der Geschäftsstelle.
- Art. 10**
- Kommissionen a) Zum Studium und zur Beratung der Fragen, die das Tätigkeitsgebiet des Vereins berühren, kann der Vorstand ständige oder vorübergehende Kommissionen einsetzen. Er umschreibt ihre Aufgaben und Befugnisse.
- b) Die Kommissionen erstatten dem Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit Bericht und reichen ihm Anträge ein.
- Art. 11**
- Sektionen Für bestimmte Tätigkeitsgebiete kann die Generalversammlung Sektionen schaffen. Diese verfügen über ihre eigenen Statuten und Organe gemäss einem von der Generalversammlung genehmigten Reglement.
- Art. 12**
- Geschäftsstelle a) Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter geleitet, die vom Vorstand ernannt werden.
- b) Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfte und die Rechnungsführung nach den Weisungen der Delegation.
- c) Die Geschäftsstelle unterstützt Präsident, Delegation und Vorstand in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- Art. 13**
- Revisionsstelle Die Generalversammlung wählt für ein Jahr eine Revisionsstelle; diese ist wiederwählbar.
Der Verein führt eine Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision durch. Als Revisionsstelle ist daher ein zugelassenes Revisionsunternehmen zu wählen.

- Art. 14**
- Finanzielle Bestimmungen
- a) Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus:
- den Mitgliederbeiträgen
 - den übrigen Einnahmen, wie Reinertrag von Publikationen und Veranstaltungen, Zuwendungen und Subventionen, Vermögenserträge sowie Entschädigungen für ausserordentliche Inanspruchnahme der Geschäftsstelle
- b) Die Generalversammlung erlässt ein Reglement über die Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge. Für Kollektivmitglieder sind die Beiträge abzustufen. Die ordentlichen Jahresbeiträge dürfen für Einzelmitglieder CHF 150.-, für Kollektivmitglieder CHF 6000.- nicht überschreiten. Darüber hinaus haben wirtschaftlich leistungsfähige Kollektivmitglieder, namentlich die Betreiber der Schweizer Kernkraftwerke, ausserordentliche Mitgliederbeiträge zu leisten. Diese werden jährlich im Rahmen der Budgetplanung des Vereins durch die Delegation des Vorstandes festgelegt.
- c) Der Einzug der Beiträge erfolgt im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres. Im Beitrittsjahr wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.
- d) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 15**
- Schlussbestimmungen
- a) Für die Statutenrevision ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- b) Einer gleichen Mehrheit bedarf der Beschluss zur Auflösung des Vereins. Er kann nur an einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Generalversammlung gefasst werden.
- c) Im Falle der Auflösung des Vereins ist sein Vermögen einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung zuzuführen.

Diese Statuten ersetzen per sofort die Statuten des Nuklearforums Schweiz vom 15. Dezember 2020. Genehmigt an der Generalversammlung vom 20. Mai 2026 in Bern.

Olten, 20.05.2026



Hans-Ulrich Bigler
Präsident



Lukas Aepli
Geschäftsführer